

Brentano, Franz, Wahrheit und Evidenz. Erkenntnistheoretische Abhandlungen und Briefe, ausgewählt, erläutert und eingeleitet von Oskar Kraus (Philos. Bibliothek Bd. 201). 8^o (XXXI u. 228 S.) Leipzig 1930, Meiner. M 8.—; geb. M 10.—.

Nach Kraus ist Fr. Brentano, an dessen ursprünglicher Intentionalitätslehre sich bekanntlich eine ganze Reihe von hervorragenden modernen Denkrichtungen entzündet hat, „der hervorragendste philosophische Geist unserer Zeit“ (XXIII), „nicht der Philosoph von gestern, sondern von morgen“ (IV). K. ist deshalb ernstlich und mit Erfolg bemüht gewesen, durch sorgfältige Sammlung von schwer auffindbaren Vorträgen und Aufsätzen, durch Edierung von Briefen und Diktaten sowie durch eine längere Einleitung und genaue Kommentierung der schwierigeren Textstellen den Leser in die Gedankenwelt und die geistesgeschichtliche Entwicklung B.s einzuführen. Von Aristoteles und der Scholastik herkommend, entwickelte sich B. auf dem Wege über die Psychologie zu immer selbständigeren und, gestehen wir es sofort, oft sehr merkwürdigen Eigenansichten.

Die Verwerfung jedes Unterschiedes von Essenz und Existenz bedeutet die wesentliche Bruchstelle gegenüber der Tradition (129 162). Psychologisch wird dies begründet durch ein zu enges Abgrenzen der Schranken, innerhalb derer unser Abstraktionsvermögen sich betätigen kann. Schon 1901 stellte B. die „weitgreifende These auf, es seien die grammatikalischen Abstrakta ‚Röte, Farbe, Tugend, Größe‘ nicht Termini, die für sich etwas bedeuten, sondern ‚Fiktionen der Sprache‘“ (209). Auch im Begriff wird immer das reale (konkrete) Ding vorgestellt. Besonders aber ist „das Reich der Gedankendinge, in welches ... Bolzano sich verstiegen hat, ... nicht zuzulassen“ (157).

Auch eine Änderung der Urteilslehre ist damit gefordert. Die Lehre von einem Urteilsinhalt, „der dasselbe, was man urteilt, vorstellend denken lassen würde, ist ein Wahn. Gewiß kann man einen so Urteilenden vorstellen, ohne so zu urteilen. Alles andere sind absurde Fiktionen“ (90). Vor allem kann das Nichtsein von Dingen nie Gegenstand eines Vorstellens sein (128). Tatsächlich „stelle ich entweder die richtige Leugnung eines Körpers vor, oder ich kann auch vorstellen, daß einer Körper mit Unrecht bejaht“ (202). Freilich ist der Beweisversuch (97 ff.) hinfällig, zumal er auf einer unstatthaften Vermischung von logischen mit imaginär-psychologischen Regeln beruht. — Nach B. wird also im Urteil immer ein Reales anerkannt oder verworfen, nicht aber z. B. einem Soseienden Existenz zuerkannt; man müßte ja dann, meint B., von diesem Dasein zuerst wieder sein Sosein und dann sein Dasein erkennen, was zu einem unendlichen Prozeß führen würde (95 f. 110 ff. 122 f. 126).

Was den Wahrheitsbegriff angeht, so hatte B. früher die Erkenntnis vom Objekt her inhaltlich bestimmt werden lassen und daher im Bewußtsein ein Abbild der Wirklichkeit angenommen. Später läßt er wegen der Transzendenzschwierigkeit (wegen der Unmöglichkeit, das immanente Bild mit der Wirklichkeit zu vergleichen), die Lehre vom immanenten korrelativen Objekt, wie auch die Adäquationstheorie des Wahrheitsbegriffes fallen (126 133 137). Zumal bei den Urteilen, die einen negativen Sachverhalt aussagen, sei eine Übereinstimmung mit einem existierenden Sachverhalt als Zielpunkt der Erkenntnis geradezu unmöglich (116). Wegen dieser Schwierigkeiten geht B. dazu über, die psychologische Struktur des Wahrheitsbewußtseins wesentlich zu modifizieren. „Wir nennen ein Urteil ... wahr, wenn es entweder einsichtig (evident) ist, oder wenn wir glauben, daß es mit einem evidenten quali-

tativ übereinstimmt oder ein evidentes (bei gleichem Gegenstande) unmöglich qualitativ anders sein könne“ (172).

So ergibt sich die Frage: Was ist diese „Evidenz“? Gewiß muß anerkannt werden, daß B., anscheinend als erster, also vor Husserl, den Psychologismus Sigwarts aufdeckte, indem er dessen Deutung der Evidenz als eines Gefühles verwarf (XI f. 63 ff.). Aber später hat B. selbst bei der Untersuchung der Tragfähigkeit seiner eigenen, rein subjektiv unterbauten Evidenztheorie leider nicht die nötige kritische Umsicht walten lassen. Man hat B. oft Psychologismus vorgeworfen. B.s Selbstverteidigung gegen diesen Vorwurf ist schwächer, als man füglich erwarten dürfte, eben weil er nicht auf die weitere Begründung der Wahrheitssicherung eingeht und nur die Behauptung der subjektiven Tatsache der Evidenz entgegenzusetzen vermag (157). Deshalb mutet einen die Gegenattacke von K. recht sonderbar an: „Sowohl jede psychologische Untersuchung über den kausal-genetischen Ursprung als auch jede sog. ‚transzendente‘ Untersuchung über seine logische Voraussetzung zeugt von der Verkennung dessen, was ein in sich gerechtfertigtes Urteil, ein Urteil wie es sein soll, ist“ (XXIV).

Unsere eigene Stellungnahme sei nur in knappen Strichen angedeutet. Die Einschränkung unseres Abstraktionsvermögens, die Verwerfung aller entia rationis, die gewalttätige Deutung des Wahrheitsbewußtseins scheinen uns nicht annehmbar. Der Wahrheits- und Evidenzauffassung der Neuscholastik wird die Auseinandersetzung nicht gerecht, da ihre Ansicht nur ungenau gekennzeichnet wird (131) und die Spitze der Beweise hauptsächlich gegen Marty und die frühere Ansicht von K. gerichtet ist. Einigermäßen erstaunt ist man über die Klage von K., B. werde nicht genügend beachtet und gewürdigt (XIX), wo doch z. B. auf die eingehende Evidenzkritik Geysers gegen B. (Kampffeld der Logik 174 ff.) mit keinem Wort eingegangen ist. Die selbstgenügsame Theorie vom „orthonomen“ Normalbewußtsein der Evidenz (IX f. XII ff.) kann die berechtigten Ansprüche einer unbefangenen Forschung keineswegs befriedigen. Die Metaphysik wird durch die radikale Verwerfung der Unterscheidung von Sosein und Dasein, die undeutliche Lehre vom „Realen“, dem jede Analogie fehlen soll, ferner durch den Determinismus B.s (63 153) verbaut oder wenigstens „verschlimmbessert“ (109). Immerhin muß man B. eine große Originalität der Gedankengänge zugute schreiben, und so können auch heute noch anspruchsvolle Denker seinen Äußerungen manche Anregung entnehmen, wie Husserl dies seinerzeit getan hat (XX ff.). Fr. R. Müller S. J.

Werner, Alfons, Die psychologisch-erkenntnistheoretischen Grundlagen der Metaphysik Franz Brentanos. gr. 8^o (170 S.) Hildesheim 1931, F. Borgmeyer. M 8.—.

Diese Münsterer Dissertation versucht, dem Leser eine systematische Darstellung der Fundamentallehren Brentanos über die Erkenntnispsychologie und Erkenntnistheorie zu vermitteln und ihm dadurch einen Einblick in die Grundlegung und Methoden der ganzen Philosophie B.s zu ermöglichen. W. ist sich der Schwierigkeiten seiner Aufgabe bewußt. Er macht selbst darauf aufmerksam, daß noch ein Großteil der Quellen der Veröffentlichung harret. „Infolgedessen erschien mir auch eine kritische Auseinandersetzung mit B. verfrüht“ (5).

Einleitend umreißt W. die an Wandlungen überreiche geistesgeschichtliche Entwicklung B.s, für den nach seinem Bruch mit der Kirche die Philosophie zu der Weltanschauung und Lebensaufgabe wurde. „Nach seiner Auffassung sind die Religionen, und zwar gerade die christ-